



**- Antrag -**

auf Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr der Kreisstadt Neunkirchen

Löschbezirk: Sinnerthal

Entspricht dem Wohnort oder der Arbeitsstätte gem. § 4 (1) Brandschutzsatzung

Name	Vorname	Staatsangehörigkeit
Geburtsdatum	Geburtsort	aufgeh. Lebenspartnerschaft
		Familienstand

Aktuelle Anschrift (Straße, Nr., PLZ, Ort)		
Telefon (privat od. dienstlich)	Telefon (mobil)	E-Mail

Berufsbezeichnung	Derzeit ausgeübte Tätigkeit
Fahrerlaubnis: <input type="checkbox"/> B <input type="checkbox"/> C <input type="checkbox"/> C1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> Kein Führerschein <input type="checkbox"/> BE <input type="checkbox"/> CE <input type="checkbox"/> C1E <input type="checkbox"/> 3	

Bisherige Mitgliedschaft bzw. Tätigkeit bei einer anderen Feuerwehr (JF/FF/BF/WF) oder Hilfsorganisation:  
(Nachweise über Dienstzeiten, Ausbildungen, Lehrgänge, Beförderungen usw. sind beizufügen)

Art, von – bis	Art, von - bis
----------------	----------------

**Ich erkläre hiermit, dass ich mit einer Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr der Kreisstadt Neunkirchen die Pflichten einer/eines Feuerwehrangehörigen im Brand- und Katastrophenschutz übernehmen und sie nach besten Kräften erfüllen werde.**

**Über die Rechte und Pflichten einer/eines Feuerwehrangehörigen bin ich belehrt worden. Die Anlagen I, II, und III zu diesem Antrag habe ich zur Kenntnis genommen.**

Ich stimme der Beantragung eines polizeilichen Führungszeugnisses zu.

Datum, Unterschrift Antragsteller/in	Datum, Unterschrift der gesetzlichen Vertretung
--------------------------------------	---

- wird von der Feuerwehr ausgefüllt -

Der Antrag wird <input type="checkbox"/> befürwortet <input type="checkbox"/> nicht befürwortet	Bemerkung / Begründung
Neunkirchen, (Löschbezirksführer)	

Der Antrag wird <input type="checkbox"/> befürwortet <input type="checkbox"/> nicht befürwortet	Bemerkung / Begründung
Neunkirchen, (Wehrführer)	

Die formellen Voraussetzungen für die Aufnahme  liegen vor /  liegen nicht vor.

Dem Antrag wird <input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> nicht zugestimmt	Bemerkung / Begründung
Neunkirchen, (Der Oberbürgermeister i.A.)	



## **- Anlage I -**

zum Antrag auf Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr der Kreisstadt Neunkirchen

### **Datenschutzhinweise**

#### **1. Zweck und Rechtsgrundlagen**

Im Rahmen der Tätigkeit bei der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Neunkirchen ist es für den Dienstbetrieb erforderlich, personenbezogene Daten zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten. Grundsätzlich gilt, dass der Schutz personenbezogener Daten für die Kreisstadt Neunkirchen von höchster Bedeutung ist.

Die Verarbeitung Ihrer Personendaten erfolgt rechtmäßig auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 DSGVO:

- Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben (Buchstabe a).
- Die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt (Buchstabe c).
- Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde (Buchstabe e).

#### **2. Personenbezogene Daten**

Personenbezogene Daten sind Informationen, die Personen individuell zugeordnet sind. Hierzu zählen u.a. Name, Postanschrift, Personalnummer, Telefonnummer und E-Mail-Adresse. Die Daten werden bei der Kreisstadt Neunkirchen in einem Dateisystem (Verwaltungsprogramm) sowie in schriftlicher Form erfasst und verarbeitet.

#### **3. Verwendung der Daten**

Die personenbezogenen Daten werden in folgenden Fällen verarbeitet bzw. weitergegeben:

- Anmeldungen zu Lehrgängen und Weiterbildungen
- Versicherungsangelegenheiten
- Arbeitsmedizinische Angelegenheiten
- übergeordnete Behörden
- Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichte
- intern an andere Ämter der Stadtverwaltung
- Kreis-, Landes-, Bundesfeuerwehrverband
- statistische Auswertungen
- Einsatzberichte
- Veröffentlichung in Form von Bildern und Beiträgen (mit Namensnennung)
  - auf der offiziellen Internetseite der Kreisstadt Neunkirchen
  - in den sozialen Medien unter städtischer Federführung
  - in den klassischen Medien (Zeitung, TV, Radio) unter städtischer Federführung

Sollte die Kreisstadt Neunkirchen beabsichtigen Ihre personenbezogenen Daten zu einem anderen Zweck, als oben angegeben verwenden, so werden Ihnen die hierzu maßgeblichen Informationen zur Verfügung gestellt.

#### **4. Dauer der Speicherung**

Die Daten werden nach der Erhebung so lange gespeichert, wie es für den Dienstbetrieb im Rahmen Ihrer Tätigkeit bei der Feuerwehr der Kreisstadt Neunkirchen erforderlich ist, bzw. wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Bearbeitung und Dokumentation notwendig ist.



## 5. Betroffenenrechte

Ihnen stehen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung folgende Rechte zu:

- Bei einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben Sie ein Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten (Artikel 15 DSGVO).
- Sollten die verarbeiteten Daten unrichtig sein, haben Sie ein Recht auf Berichtigung (Artikel 16 DSGVO).
- Sie können die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen und gegen die Verarbeitung Widerspruch einlegen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen (Artikel 17, 18, 21 DSGVO).
- Ihnen steht ggf. ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu, wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben, oder ein Vertrag dazu berechtigt und die Datenverarbeitung mit automatisierten Verfahren durchgeführt wird (Artikel 20 DSGVO).

Sollten Sie von den oben genannten Rechten Gebrauch machen wollen, prüft die Kreisstadt Neunkirchen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

## 6. Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat gemäß Artikel 77 DSGVO das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde – Unabhängiges Datenschutzzentrum Saarland, Fritz-Dobisch-Str. 12, 66111 Saarbrücken, Tel.: 0681/947810, E-Mail: [poststelle@datenschutz.saarland.de](mailto:poststelle@datenschutz.saarland.de), wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.

## 7. Notwendigkeit der Datenverarbeitung und Widerrufsrecht

Für die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr und Ihre Tätigkeit als ehrenamtlicher Feuerwehrangehöriger sowie für den internen Dienstbetrieb, ist es unbedingt erforderlich, Ihre personenbezogenen Daten zu verarbeiten. Bei einer Nichtzustimmung oder einem Widerruf kann eine Aufnahme nicht erfolgen bzw. ein Dienstverhältnis nicht weiter fortgeführt werden.

## 8. Kontaktdaten

### Verantwortlicher

Kreisstadt Neunkirchen  
Der Oberbürgermeister  
Amt für Umwelt, Brandschutz und  
Rettungswesen  
Oberer Markt 16  
66538 Neunkirchen  
Telefon: 06821 / 202 235  
E-Mail: [feuerwehr@neunkirchen.de](mailto:feuerwehr@neunkirchen.de)

### Datenschutzbeauftragter

Herr Hans-Jürgen Kiefer  
ASZ Büro für Arbeitssicherheit  
Dirminger Straße 22a  
66571 Eppelborn  
E-Mail: [datenschutz@neunkirchen.de](mailto:datenschutz@neunkirchen.de)

## 9. Einwilligung

Hiermit erkläre ich, über die Erfassung meiner, für mein Dienstverhältnis in der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Neunkirchen, notwendigen persönlichen Daten unterrichtet worden zu sein und stimme der Datenverarbeitung zu.

---

Datum, Unterschrift Antragsteller/in



## **- Anlage II -**

zum Antrag auf Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr der Kreisstadt Neunkirchen

### **Belehrung des/der Feuerwehrangehörigen**

Der Feuerwehrdienst stellt besondere soziale, geistige und körperliche Anforderungen an den/die Feuerwehrangehörige/n. Psychische Belastungen im Rahmen der Aufgabenerfüllung sind nicht auszuschließen. Zur Aufnahme des Feuerwehrdienstes ist die Feuerwehrtauglichkeit durch eine ärztliche Untersuchung festzustellen. Der Verwaltung der Feuerwehr ist Einsicht in ein polizeiliches Führungszeugnis zu gewähren. Die Kosten hierfür trägt die Kreisstadt Neunkirchen.

Über die Aufnahme in die Feuerwehr entscheidet der Oberbürgermeister im Benehmen mit dem Wehrführer. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Zur Teilnahme am Einsatzdienst ist mindestens die Grundausbildung (Truppmannausbildung Teil 1 gemäß Feuerwehrdienstvorschrift 2) erfolgreich zu absolvieren.

Mit dem Eintritt in die Freiwillige Feuerwehr der Kreisstadt Neunkirchen, verpflichtet sich der/die Antragsteller/in, die mit dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst verbundenen Pflichten zu erfüllen. Dies beinhaltet insbesondere die Beachtung und Einhaltung der Feuerwehr-Dienstvorschriften, der Unfallverhütungsvorschriften sowie der Vorschriften des Gesetzes über den Brandschutz, die technische Hilfe und den Katastrophenschutz (SBKG), der Verordnung über die Organisation des Brandschutzes und der technischen Hilfe im Saarland und der Brandschutzsatzung der Kreisstadt Neunkirchen, in den jeweils gültigen Fassungen.

Insbesondere sind folgende Pflichten zu erfüllen:

- Teilnahme an Einsätzen, festgelegten Übungen und Ausbildungsveranstaltungen
- Befolgen von Weisungen der Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr
- pfleglicher Umgang mit Fahrzeugen, Maschinen und Geräten sowie der Dienst- und Schutzkleidung
- das Ansehen und die Einsatzfähigkeit der Feuerwehr nach innen und nach außen nicht zu schädigen
- Anzeigen einer möglichen Dienstunfähigkeit und deren voraussichtlicher Dauer bei dem zuständigen Löschbezirksführer
- Ärztliche Untersuchung auf Aufforderung der Gemeinde
- Anzeigen einer Schwangerschaft ab dem Zeitpunkt der Kenntniserlangung
- Anzeigen erlittener Unfälle und Krankheiten

Der/die Feuerwehrangehörige kann jederzeit seinen/ihren Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr erklären. Der Austritt ist schriftlich anzuzeigen. Ein Austritt oder Ausschluss kann auch durch andere Tatsachen gemäß der Brandschutzsatzung der Kreisstadt Neunkirchen begründet sein. Bei einem Austritt ist die überlassene Dienst- und Schutzkleidung sowie der Meldeempfänger inkl. Zubehör zurückzugeben.

---

Datum, Unterschrift Antragsteller/in



### **- Anlage III -**

zum Antrag auf Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr der Kreisstadt Neunkirchen

## **Verpflichtung zur Verschwiegenheit**

### Grundsätze zur Verschwiegenheitspflicht

1. Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen haben Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten zu wahren. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht gegenüber Vorgesetzten, den Aufsichtsbehörden oder anderen Ermittlungsbehörden. Eine Ausnahme gilt auch für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
2. Bei der Tätigkeit im Feuerwehrdienst erworbene Informationen dürfen grundsätzlich in keiner Form, also weder in mündlicher oder schriftlicher Form noch in Form von Bild- oder Tondokumenten an Dritte weitergegeben werden. Ausgenommen hiervon sind die Einsatzleitung oder die von ihr Beauftragten, z. B. Pressesprecher/-in, gegenüber der Presse.
3. Werden Fotos oder andere Bilddokumente an der Einsatzstelle oder auf dem Weg zur oder von der Einsatzstelle gefertigt, dürfen diese nur innerhalb der Einsatzorganisation zur Ausbildung und Dokumentation Verwendung finden. Das Abspeichern von Bilddokumenten auf Datenträgern ist nur erlaubt, wenn diese nicht der Allgemeinheit zugänglich sind. Eine Ausnahme gilt für Bildmaterial, das von der Einsatzleitung oder einem von ihr Beauftragten freigegeben wird und auf dem keine Betroffenen oder Fahrzeugkennzeichen erkennbar sind.
4. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort.
5. Datenschutzrechtliche und strafrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

**Ich habe die o. g. Grundsätze zur Verschwiegenheit zur Kenntnis genommen und verpflichte mich zu deren Einhaltung.**

---

Datum, Unterschrift Antragsteller/in